

Erwerbstätigkeit deutscher Staatsangehöriger in Japan

Jeannette Behaghel

- I. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen
- II. Ausländerrecht Japans
- III. *Nyûkan-hô*
 - 1. Verfahrensweise bei der Einreise
 - 2. Der Aufenthalt
 - 3. Aufenthaltsbedingungen
- IV. *Gaitô-hô*
 - 1. Die Registrierung
 - 2. Das Registrierverfahren
- V. Rechte und Pflichten von Ausländern

I. VÖLKERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Es besteht im Prinzip keine völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates, Ausländern das Betreten seines Territoriums zu gestatten. Ob und unter welchen Bedingungen er das Betreten gestattet, unterliegt allein dem Ermessen des jeweiligen Staates und kann von ihm theoretisch auch willkürlich entschieden werden. Tatsächlich wird die Einreise von Ausländern aber zumeist aufgrund von Handels- und Schiffahrtsverträgen oder aufgrund von stillschweigendem Einverständnis (Übung) gestattet.¹

Im Verhältnis zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland ist hier insbesondere der „Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan“ von 1927² zu erwähnen, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan seit dem 2. August 1951 in Kraft ist. Dieser Vertrag enthält verschiedene Meistbegünstigungsklauseln, d.h., daß sich Japan und die Bundesrepublik Deutschland gegenseitig verpflichtet haben, den Staatsangehörigen des Vertragspartners bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mindestens dieselben Rechte einzuräumen wie ausländischen Staatsangehörigen anderer Staaten in vergleichbarer Situation.

II. AUSLÄNDERRECHT JAPANS

Die nationalen Rechtsgrundlagen für die Behandlung von Ausländern in Japan bilden das *Shutsu'nyû-koku kanri oyobi nanmin nintei hô* (Immigration Control and Refugee

1 Y. TAKANO, Einführung in das Völkerrecht, Band 2 (München 1984) 392.

2 RGBl. 1927 II, 1087.

Recognition Act, nachfolgend *Nyûkan-hô*) vom 4. Oktober 1951³ und das *Gaikoku-jin tôroku-hô* (Alien Registration Law; nachfolgend *Gaitô-hô*) vom 28. April 1952⁴.

III. NYÛKAN-HÔ

Das *Nyûkan-hô*⁵ regelt den Aufenthalt, die Aufenthaltskategorien und die Aufenthaltsdauer, die je nach Aufenthaltskategorie vom Justizminister festgelegt wird, aber außer bei Diplomaten, Beamten und Daueransässigen drei Jahre nicht überschreiten soll.

Ohne gültigen Paß oder ein gleichbedeutendes Dokument darf gemäß Art. 3 keine Einreise nach Japan erfolgen. Eine Einreise nach Japan kann von vornherein aus verschiedenen Gründen (gem. Art. 5-1-1 bis 5-1-14) abgelehnt werden.⁶

1. Die Verfahrensweise bei der Einreise

Gemäß Art. 6-1 benötigt jeder Ausländer, der nach Japan einreisen möchte, einen gültigen Paß sowie ein gültiges Visum. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß bei kurzen Aufenthalten von bis zu 90 Tagen zum Zwecke von Sightseeing, Urlaub, Verwandten- oder Bekanntenbesuchen, Inspektionsreisen oder geschäftlichen Tätigkeiten aufgrund von Visa-Befreiungsabkommen (*sashô sôgo menjo torikime*) kein Visum benötigt wird. Zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland besteht ein solches Visa-Befreiungsabkommen für Zeiträume von bis zu sechs Monaten. Allerdings wird bei der Einreise grundsätzlich nur ein Zeitraum von drei Monaten bewilligt, der dann ggf. bei der Einreisebehörde (Immigration Office) verlängert werden kann. Dafür muß aber eine plausible Erklärung beigebracht und nachgewiesen werden, warum man länger im Land bleiben will, und letztendlich kommt es auf den guten Willen des Einreisebeamten (Immigration Officer) an, ob die Verlängerung bewilligt wird oder nicht.

In allen anderen Fällen wird zur Einreise nach Japan ein Visum benötigt, das am besten vorher im Heimatland unter Angabe des genauen Aufenthaltsgrundes zur Bestimmung der Aufenthaltskategorie gemäß Art. 2-2 zu beantragen ist. Generell müssen bei Beantragung eines Visums der Reisepaß, zwei 45 mm x 45 mm Paßfotos (nicht älter als sechs Monate), zwei offizielle Visumanträge (zu erhalten bei den Japanischen Botschaften oder Konsulaten) sowie Dokumente, die den Zweck des Besuches in Japan beweisen, beigebracht werden. Um weitere Untersuchungen gemäß Art. 7 zu vermeiden und die Bearbeitungszeit des Visums zu verkürzen, kann schon vom Heimatland aus ein

3 Ursprüngliche Kabinettsverordnung Nr. 319/1951, seit 01.01.1982 als Gesetz, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 135/1999 vom 18.08.1999.

4 Gesetz Nr. 125/1952 i.d.F.d.Ges. Nr. 134/1999 vom 18.08.1999.

5 Die in diesem Abschnitt genannten Artikel beziehen sich ausnahmslos auf dieses Gesetz.

6 S. MIYAZAKI, Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht in Japan, in: J.A. Frowein/T. Stein (Hrsg.), Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht (Heidelberg 1985) 733 f.

sog. Certificate of Eligibility (*zairyû shikaku nintei shômei-sho*) gemäß Art. 7-2 bei der entsprechenden regionalen Einreisebehörde des späteren Aufenthaltsortes in Japan beantragt werden, das bestätigt, daß der Antragsteller die Anforderungen zur Einreise gemäß Art. 7-1-2 erfüllt.⁷

Ausländer, die in Japan arbeiten wollen, werden vor der Einreise bei Antragstellung des Visums auf bestimmte Bereiche festgelegt, wonach auch die entsprechende Aufenthaltskategorie (z.B. „Professor“, „Artist“, „Journalist“, „Investor/Business Manager“, „Legal/Accounting Services“, „Medical Services“, „Researcher“, „Engineer“, „Intra-company Transferee“ etc.) zugeordnet wird.⁸ Sie müssen im angestrebten Tätigkeitsfeld eine Arbeitsstelle vorweisen können und dürfen auch nur innerhalb der beantragten Aufenthaltskategorie gemäß Art. 19-1 tätig werden.

Prinzipiell erlaubt das *Nyûkan-hô* nur die Einreise qualifizierter Ausländer zum Zwecke der Arbeit in Japan. Einfache Arbeiter fallen von vornherein nicht unter die vorgegebenen Aufenthaltskategorien. Allerdings gibt es keine klare Definition für den Begriff „einfache Arbeit“ (*tanjun rôdô*), außer der auslegungsfähigen Richtlinie, dass es sich dabei um Arbeit handelt, die keine spezielle Technik, Fertigkeit oder Kenntnis erfordert. Was allerdings unter „speziell“ zu verstehen ist, wird nicht weiter ausgeführt, so daß es hier auf die Auslegung des entsprechenden Ministeriums (Justizministerium, Arbeitsministerium, Ministerium für internationalen Handel und Industrie) ankommt.⁹ Tatsächlich bekommt ein Ausländer aber auch nur dann ein Arbeitsvisum, wenn die Arbeit nachweislich nicht von einem Japaner gemacht werden kann, es sich also z.B. um die Arbeit eines indischen Koches mit zehn Jahren Berufserfahrung handelt.¹⁰ Auch erhält z.B. ein Business Manager für seine Tätigkeit in Japan erst dann ein Visum, wenn sein Unternehmen mindestens zwei japanische Mitarbeiter hat. Ebenso muß ein Intra-company Transferee mindestens ein Jahr im Stammhaus der Firma tätig gewesen sein, bevor er ein Visum für die Tätigkeit in der japanischen Niederlassung des Unternehmens bekommt.¹¹

Wird einem Ausländer die Einreise nach Japan verweigert, so darf dieser bisher erst wieder nach Ablauf eines Jahres die erneute Einreise versuchen. Mit der Reform des *Nyûkan-hô*, die zum 18. Februar 2000 in Kraft tritt, wird diese Zeitspanne auf fünf Jahre erhöht, so daß erst wieder nach Ablauf von fünf Jahren nach Verweigerung der Einreise nach Japan diese wieder versucht werden kann.

7 NYÛKAN KYÔKAI (Hrsg.), *Gaikoku-jin no tame no nyûkoku, zairyû, tôroku tetsuzuki no tebiki* [Eine Anleitung über die Einreise, den Aufenthalt und die Registrierung für Ausländer] Nyûkan Kyôkai-hen (1993) 56 f.

8 H. TANAKA, *Gaikoku-jin dekasegi rôdô-sha no rekishi to genjô* [Geschichte und Gegenwart von ausländischen Arbeitsmigranten], in: Yoseba No. 2 Gendai Shokan JASY (Mai 1989) 32.

9 Y. HACHIYA, *Soredemo gaikoku-jin rôdô-sha wa yattokuru* [Trotzdem kommen die ausländischen Arbeiter] Nikkan Kogyô Shinbunsha (1991) 8.

10 K. AZUSAWA, *Gaikoku-jin no jinken* [Die Menschenrechte von Ausländern], in: H. Kawahito (Hrsg.), *Gendai no jinken* [Menschenrechte der Gegenwart] Nihon Hyôron-sha (1993) 93.

11 Anmerkung der Redaktion.

2. *Der Aufenthalt*

Es ist möglich, die bei der Einreise beantragte Aufenthaltskategorie später zu wechseln, indem man dieses bei der Einreisebehörde beantragt (Art. 20). Die tatsächliche Praxis ist allerdings hierbei eher restriktiv; der Wechsel z.B. von der Aufenthaltskategorie „Schulbesuch“ zu „Auslands-Studium“ wird zwar relativ problemlos gestattet, doch ist z.B. der Wechsel von „Kurzzeit-Aufenthalt“ zu einer anderen Aufenthaltskategorie sehr schwierig und wird nur in seltenen Fällen gestattet.¹² Ebenso wie die Aufenthaltskategorie ist auch der Aufenthaltszeitraum begrenzt, so daß auch hier eine etwaige Verlängerung bei der Einreisebehörde beantragt werden muß (Art. 21). Möchte ein Ausländer während der Geltung seiner Aufenthaltserlaubnis Japan verlassen und zurückkehren, so muß er gemäß Art. 26 einen Antrag bei der Einreisebehörde auf ein Re-Entry Permit (*sai-nyūkoku kyoka-sho*) stellen und dafür Gebühren zwischen 3.000 und 6.000 Yen bezahlen. Allerdings muß der Ausländer innerhalb der im Re-Entry-Permit genannten Gültigkeitsdauer (bisher höchstens ein Jahr, nach Inkrafttreten der Änderung des *Nyūkan-hō* am 18.02.2000 höchstens drei Jahre) nach Japan zurückkehren, da er sonst seinen Aufenthaltsstatus verliert.¹³

3. *Aufenthaltsbedingungen*

Anders als früher müssen Ausländer die Alien Registration Card¹⁴ nicht mehr ständig bei sich tragen. Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet, sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen, was beispielsweise auch mit dem Führerschein erfolgen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 24) kann eine Zwangsausweisung (*taikyo kyōsei*) aus Japan erfolgen.¹⁵ Danach dürfen Personen ausgewiesen werden, die ohne eine entsprechende Erlaubnis einreisen (Art. 24-1 bis 24-3), ebenso Personen, die einer anderen Tätigkeit nachgehen als der in der Aufenthaltskategorie festgelegten oder die länger als die genehmigte Zeit in Japan bleiben, ohne eine Verlängerung zu beantragen. Außerdem gilt dies für Personen, die gegen die Bestimmungen des *Gaitō-hō* verstoßen haben oder wegen des Verstoßes gegen andere Gesetze (wegen Verstößen gegen das Jugendgesetz bei Verurteilungen zu über drei Jahren Zuchthaus oder Gefängnis, gegen andere Gesetze bei Verurteilungen zu über einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis) verurteilt wurden, oder die zur illegalen Einreise angestiftet oder dabei geholfen haben. Dasselbe gilt für Personen, die gegen die Verfassung oder die japanische Regierung eingestellt sind bzw. dagegen agitieren oder politische Parteien bzw. andere Organisatio-

12 LEC TŌKYŌ RIGARU MAINDO HŌRITSU SŌGŌ KENKYŪSHO (Hrsg.), *Wakari yasui gaikokujin koyō manyuaru* [Ein einfach zu verstehendes Handbuch der Ausländerbeschäftigung] Tōkyō Rigaru Maindo (1994) 18.

13 NYŪKAN KYŌKAI (Fn. 7) 142.

14 Dazu unten IV.2.

15 AJIA-JIN RŌDŌ-SHA MONDAI KONDAN-KAI (Hrsg.), *Gaikoku-jin to kokusai jinken* [Ausländer und internationale Menschenrechte] Kaifū Shobō (1992) 15.

nen bilden oder daran teilnehmen, die zu Gewalttaten etc. ermutigen oder daran teilnehmen oder die für das Interesse oder die Sicherheit Japans schädlich sind (Art. 24-4).¹⁶

Auch werden bestimmte Verletzungen des *Nyûkan-hô* mit Strafen geahndet. Gemäß Art. 70-1-1 bis 9 werden Personen mit bis zu drei Jahren Zuchthaus (*chôeki*) oder Gefängnis (*kinko*) oder mit einer Geldstrafe (*bakkin*) bis zu 300.000 Yen bestraft, die u.a. unter Verletzung des Art. 3 oder des Art. 9-5 oder ohne eine der diversen Erlaubnismöglichkeiten ins Land eingereist sind, die unter Verletzung des Art. 19-1 eine andere Tätigkeit als die erlaubte ausüben oder die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben.¹⁷ Die Ausreise oder der Versuch der Ausreise entgegen den Art. 25-2 und 60-2 wird gemäß Art. 71 mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis oder ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Yen bestraft. Art. 72 regelt die Bestrafung mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen u.a. von Personen, die sich einer Zwangsausweisung oder einem Unterbringungsbeehl widersetzen, die gemäß Art. 52-6 freigelassen wurden und die die zugrunde liegenden Bedingungen verletzt haben oder die sich dem Unterbringungsbeehl durch Flucht entzogen haben. Gemäß Art. 73 werden Personen, die gemäß Art. 19-1 kein Einkommen haben dürfen, wie z.B. Studenten und Schüler, und die in Verletzung desselben Paragraphen ohne Erlaubnis des Justizministers oder länger als erlaubt arbeiten, mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen bestraft. Tatsächlich werden Ausländer allerdings im allgemeinen im Falle einer Verletzung des *Nyûkan-hô* gemäß Art. 24 ausgewiesen.¹⁸

Mit der Reform des *Nyûkan-hô* von 1990 wurden auch erstmalig Strafen für Arbeitgeber und Vermittler illegaler Arbeiter aufgrund des Straftatbestands der „Förderung illegaler Arbeit“ (*fuhô shûrô jochô-zai*) eingeführt. Art. 73-2 regelt dementsprechend die Bestrafung derjenigen Personen mit bis zu drei Jahren Zuchthaus oder mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Yen, die Ausländer illegal arbeiten lassen, die illegal arbeitende Ausländer kontrollieren oder die hinsichtlich der beiden vorher genannten Tatbestände vermitteln. Allerdings durften wegen des Rückwirkungsverbots nur diejenigen Arbeitgeber und Vermittler bestraft werden, die nach dem 01.06.1990 illegale Arbeiter einstellten bzw. beschäftigten oder vermittelten.¹⁹ Mit der neuerlichen Reform des *Nyûkan-hô* zum 18.02.2000 wird auch der illegale Aufenthalt als solcher unter Strafe gestellt.

16 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 7) 42 f.

17 „*Shutsu'nyû-koku kanri oyobi nanmin nintei-hô ihan (fuhô zanryû tsumi) oyobi gaikoku-jin tôroku-hô ihan (tôroku fushin-sei zai) wa keizoku hanka*“ *Hanrei Jihô* 1368 (1991) 158.

18 LEC TÔKYÔ RIGARU MAINDO HÔRITSU SÔGÔ KENKYÛSHO (Fn. 12) 15.

19 H. KOMAI, *Migrant Workers in Japan*, London/New York 1995, 8.

IV. GAITÔ-HÔ

Das *Gaitô-hô* vom 28. April 1952 regelt die Richtlinien für die Pflicht von Ausländern in Japan, sich ordnungsgemäß zu melden und registrieren zu lassen²⁰. Gemäß Art. 1 ist es das Ziel dieses Gesetzes, eine gerechte Kontrolle (*kôsei kanri*) von Ausländern zu gewährleisten, wobei die Ausländer behilflich sein müssen, d.h. sie müssen kooperieren und sich nach den festgelegten Richtlinien registrieren lassen.

1. Die Registrierung

Alle Ausländer, die länger als 90 Tage in Japan bleiben wollen, müssen sich innerhalb von 60 Tagen bei dem entsprechenden Ortsamt (*shichô-son no jimusho*) der jeweiligen Stadt, Gemeinde o.ä., in der sie wohnen, gemäß Art. 3 registrieren lassen und dafür einen Antrag stellen und den Reisepaß und zwei identische Fotos mitbringen. Allerdings ist bei Ausländern unter 16 Jahren kein Foto nötig. Art. 4 legt die Angaben fest, die im Antrag zu machen sind, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Beruf, voraussichtliche Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsort u.a. Alle Änderungen dieser Angaben müssen dem Ortsamt zur Registrierung gemeldet werden, wie z.B. der Wechsel des Aufenthaltsortes gemäß Art. 8.²¹

2. Das Registrierungsverfahren

Ausländer erhalten nach erfolgter Registrierung gemäß Art. 5 eine Alien Registration Card (*tôroku shômei-sho*). Die Verletzung bestimmter Vorschriften des *Gaitô-hô* wird gemäß Art. 18-2 mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen geahndet.

Bisher mußten alle Ausländer ab 16 Jahren gemäß Art. 14 bei Antragstellung gemäß Art. 7-3 des *Gaikoku-jin tôroku-hô shikô-rei* (Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Registrierung von Ausländern) einen Fingerabdruck des linken Zeigefingers abgeben. Allerdings wurde diese Vorschrift 1993 für Daueransässige und zusammen mit der Proklamation der Reform des *Nyûkan-hô* am 18. August 1999 für alle Ausländer aufgehoben.

V. RECHTE UND PFLICHTEN VON AUSLÄNDERN

Wie bereits oben erwähnt, haben Ausländer in Japan im Prinzip die gleichen Rechte und Pflichten wie Japaner. Allerdings gibt es doch einige Einschränkungen:

Ausländer dürfen z.B. nicht an der Regierung beteiligt werden; sie haben kein Wahlrecht (weder aktiv noch passiv)²² und keinen Zugang zu öffentlichen Ämtern (weder

20 Die in diesem Abschnitt genannten Artikel beziehen sich auf dieses Gesetz.

21 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 7) 140 f.

22 Es wird inzwischen über die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Langzeit-Residenten in Japan heftig diskutiert.

auf kommunaler noch nationaler Ebene). Auch haben sie nur Zugang zu einem Teil des öffentlichen Dienstes. So dürfen Ausländer z.B. erst seit 1982 als ordentliche Fakultätsmitglieder an Universitäten unterrichten²³. Seit Oktober 1984 dürfen sie auch als Arzt oder Krankenschwester in staatlichen Krankenhäusern und als außerdienstliche Postbeamte arbeiten. Sie dürfen sich zwar friedlich politisch im Rahmen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit betätigen, doch dürfen sie nicht parteipolitisch tätig werden oder eine inländische politische Partei mit Geld unterstützen.²⁴

Ausländer dürfen in Japan nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erwerbstätig sein. Bestimmte berufliche Tätigkeiten dürfen sie nicht ausüben, wie z.B. Notar oder Lotse (sofern nicht Gegenseitigkeit²⁵ gewahrt ist), Fischerei (außer daueransässige Ausländer) oder Radiotelegraphie. Um Rechts- oder Patentanwalt zu werden, müssen Ausländer die – extrem anspruchsvollen – Zulassungsprüfungen absolvieren. Ausländer haben, genau wie Japaner, das Recht, Mitglied einer inländischen Gewerkschaft zu werden und auch, eine solche zu gründen. Wie Japaner dürfen auch Ausländer streiken, was keine ausländerrechtlichen Konsequenzen auf den Streikenden haben darf.

Ausländer sind bei der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung den Japanern gleichgestellt. Grundsätzlich darf jeder der Staatlichen Krankenversicherung (*Kokumin kenkô hoken*) gemäß dem *Kokumin kenkô hoken-hô* (Gesetz über die Staatliche Krankenversicherung) beitreten. Das deutsch-japanische Sozialversicherungsabkommen²⁶ gewährleistet, daß japanische Renten auch im Ausland bezogen werden können.

Seit der Reform des *Kokumin nenkin-hô* (Gesetzes über die Staatlichen Renten)²⁷ 1995 haben Ausländer den Anspruch, nach mindestens sechs Monaten Arbeit in Japan zumindest einen Pauschalbetrag ausbezahlt zu bekommen. Diese Pauschalbetrags-Regelung gilt für einen Arbeitszeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren, denn laut der Statistik der Einreisebehörde bleiben mehr als 90 % der ausländischen Arbeitnehmer nicht länger als drei Jahre in Japan. Der Pauschalbetrag wird allerdings erst ausbezahlt, nachdem der betreffende Ausländer in seine Heimat zurückgekehrt ist, und richtet sich in der Höhe nur nach den Arbeitnehmer-Einzahlungen. Die Arbeitgeber-Einzahlungen gehen bei dieser Regelung für den Arbeitnehmer verloren.²⁸

23 L. REPETA, The International Covenant on Civil and Political Rights and Human Rights Law in Japan: Law in Japan: 20 (1987) 9.

24 MIYAZAKI (Fn. 6) 740 f.

25 Es besteht die Möglichkeit, einem Ausländer die Ausübung eines dieser Berufe zuzugestehen, wenn im Heimatland des betreffenden Ausländers einem japanischen Staatsbürger dies ebenfalls zugestanden wird.

26 BGBl. 1999 II, 874. Vergleiche hierzu P. RODATZ, Das neue deutsch-japanische Sozialversicherungsabkommen: ZJapanR 8 (1999) 82 ff.

27 Gesetz Nr. 192/1958.

28 B. CLIFFORD, Pension Refunds Proposed For Foreigners: The Nikkei Weekly v. 14.03.1994; Japan erstattet Ausländern Rentenbeiträge: Blick durch die Wirtschaft v. 28.03.1994.

Auch Ausländer haben im Prinzip die gleichen Ansprüche wie japanische Bürger auf Sozialhilfe, Kindergeld oder ähnliche Unterstützungen.²⁹

Für Japaner, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, gibt es die Möglichkeit, eine medizinische Behandlungshilfe, basierend auf dem *Seikatsu hogo-hô* (Lebensschutzgesetz)³⁰ zu erhalten. Gemäß einem Erlass des Wohlfahrtsministeriums von 1954 gab es diese Möglichkeit aber nicht für Ausländer. Allerdings wurde im Oktober 1990 diese strikte Haltung aufgrund des enormen Anstiegs von Ausländern in Japan insofern gelockert, als es den regionalen Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden selber überlassen wurde, inwiefern sie bereit sind, auch Ausländern diese Möglichkeit der medizinischen Behandlungshilfe zu gewähren. Das Wohlfahrtsministerium selber hält allerdings hartnäckig an seinem „Eigenverantwortungsprinzip“ für Ausländer fest, da es der offiziellen Regierungslinie, nämlich den Zustrom von Ausländern in keiner Weise zu fördern, entspricht.³¹

Auch Ausländer haben uneingeschränkten Zugang zu Behörden und Gerichten, in letzter Zeit werden z.B. Aushänge etc. auch auf Englisch veröffentlicht.³²

Die oberste zuständige Behörde in Ausländerfragen ist die Einreisekontrollbehörde des Justizministeriums (*Nyûkoku kanri-kyoku*) in Tokyo. Dieser Behörde unterstellt sind acht Regional-Einreisekontrollbehörden (*chihô nyûkoku kanri-kyoku*) in Tokyo, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu. Diesen wiederum untergeordnet sind vier Regionalbüros (*shikyoku*) in Yokohama, Narita, Kobe und Naha sowie 98 Niederlassungsbüros (*shutchô-jo*).³³

29 H. SHIMADA, Japan's „Guest Workers“ (Tokyo 1994) 165.

30 Gesetz Nr. 144/1952, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 124/1997.

31 AJIA-JIN RÔDÔ-SHA MONDAI KONDAN-KAI (Fn. 15) 17 f.; AZUSAWA (Fn. 10) 95 f. u.a.

32 MIYAZAKI: (Fn. 6) 742 ff.

33 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 7) 14 f.